

An das Ministerium für Gesellschaft
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, 30. August 2019

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend ein elektronisches Gesundheitsdossiergesetz (EGDG)

Sehr geehrte Damen und Herren

In Bezug auf die Schaffung eines elektronischen Gesundheitsdossiergesetzes (EGDG) ist aus der Sicht von dsv.li – Datenschutzverein in Liechtenstein Folgendes festzustellen:

Bei dieser Thematik geht es um ein Thema von höchster Relevanz für den Datenschutz. Nach Angaben auf Seite 19 ermöglicht ein elektronisches Gesundheitsdossier, den jeweils berechtigten EGD-Gesundheitsdienstleistern im Rahmen eines konkreten Behandlungsfalles den Zugriff auf zentral oder dezentral gespeicherte Gesundheitsdaten, dabei auch auf Gesundheitsdaten, die nicht den aktuellen Behandlungsfall betreffen. Gesundheitsdaten zählen zu den sensibelsten Daten. Sie zählen deshalb auch zu den besonderen Datenkategorien im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Es ist sehr wichtig, dass die Gesundheitsdaten gemäss der DSGVO verarbeitet werden.

Dies gilt nicht nur in Liechtenstein. In der Vorlage ist nämlich auch davon die Rede, dass sich das Projekt auch auf die "angrenzende Region" zu Liechtenstein bezieht (Seite 4 und Seite 15).

Liechtenstein ist traditionellerweise im Gesundheitsbereich sehr eng mit der Schweiz verbunden. Aus Datenschutzsicht bedeutet dies aber, dass bei einem allfälligen Datenaustausch mit der Schweiz (siehe dazu die Ausführungen auf den Seiten 11 bis 14) in der Schweiz ebenfalls die DSGVO gilt. Es stellt sich die Frage, wie dem nachgekommen werden soll.

Da im Vernehmlassungsbericht auch von der angrenzenden Region die Rede ist, ist offenbar auch ein Datenaustausch über die Grenzen hinweg geplant. Was die Schweiz betrifft, ist diesbezüglich zu sagen, dass damit eine der wichtigsten Errungenschaften der DSGVO verloren gehen würde: Der One-Stop-Shop. Hiervon ist die Schweiz ausgeschlossen. Der Schutz der betroffenen Personen wird bei einem

Datenaustausch in die Schweiz dadurch geschwächt, dass nicht mehr die Datenschutzstelle oder eine andere Datenschutzbehörde im EWR-Raum zuständig ist. Zuständig ist dann einzig der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte bzw. die kantonalen Datenschutzbehörden. Diese sind nicht für die Handhabung der DSGVO zuständig. Die Datenschutzrechte von betroffenen Personen in Liechtenstein würde damit geschwächt. Hier sollte eine Lösung gefunden werden.

Diese Ausführungen gelten nicht bei einem allfälligen Datenaustausch mit Österreich (siehe die Ausführungen auf den Seiten 8 bis 11).

Natürlich besteht ein Datenaustausch mit der Schweiz schon heute. Die Gesetzesvorlage geht jedoch in die Richtung, dass dieser gerade mit der Schweiz in der Zukunft vermehrt stattfinden soll. Deshalb sollte hier eine Lösung gefunden werden, um die Rechte der Bevölkerung in Liechtenstein entsprechend zu schützen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Mittelberger'.

Philipp Mittelberger

Präsident von dsv.li – Datenschutzverein in Liechtenstein